

**Verordnung über die Förderung des
Fremdenverkehrs der Gemeinde Igis**

(Gestützt auf Art. 45 des Gastwirtschaftsgesetzes)

I. Zweck, Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde Igis fördert durch eigene Massnahmen oder in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein oder der privaten Interessenz die Verwirklichung von Anlagen und Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung und Erholung der Gäste im Sommer und Winter dienen. **Zweck**

Ferner unterstützt sie im gleichen Sinne kulturelle Veranstaltungen.

Art. 2

Die Finanzierung der Aufwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs gemäss Art. 1 erfolgt durch: **Finanzierung**

- a) Fremdentaxen
- b) Gemeindebeiträge
- c) Beiträge Dritter

Art. 3

Die in Ausführung dieser Verordnung vorgesehenen Ausgaben sind in den Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen. **Voranschlag**

Art. 4

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. **Vollzug**

II. Fremdentaxen

Art. 5

Beitragspflicht
a) Grundsatz

Von jedem in der Gemeinde Igis übernachtenden Gast und von jedem Campingplatzbenützer wird eine Fremdentaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Erlasses ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Igis übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen und sportlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde Igis begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Fremdentaxe.

Art. 6

b) Befreiung

Von der Pflicht, die Fremdentaxen zu bezahlen, sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Angestellte der Gäste
- c) Personen, die sich in Ausübung amtlicher Funktionen in der Gemeinde Igis aufhalten
- d) Einquartierte Militär- und Zivilschutzpersonen
- e) Personen, die in der Gemeinde Igis ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen
- f) Besucher, die vorübergehend und unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die keine Fremdentaxen zu bezahlen haben
- g) Schüler und Lagerteilnehmer, die unter Führung eines Leiters in der Gemeinde Igis weilen

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen (Bedürftige, besondere Veranstaltungen und dergleichen).

Art. 7

Die Fremdentaxe beträgt pro Logier- oder Campingnacht:

Ansätze

a) in Hotels, Gasthäusern und Pensionen	Fr.	-.65
b) in Ferienhäusern, Eigentumswohnungen und Ferienwohnungen	Fr.	-.65
c) Privatzimmern	Fr.	-.65
d) Gruppenunterkünften	Fr.	-.65
e) auf Campingplätzen	Fr.	-.65

Art. 8

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss Art. 5 der Fremdentaxe unterliegen, können auf eigenes Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Fremdentaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.

Pauschale Verrechnung

Angehörige sind Personen, die im Sinne der erbrechtlichen Bestimmungen zur grosselterlichen Linie gehören, sowie Ehegatten dieser Personen.

Die Pauschale wird auf Grund der verfügbaren Betten durch den Gemeindevorstand festgesetzt, wobei der Lage und dem Komfort des Ferienhauses oder der Ferienwohnung Rechnung getragen wird.

Die Pauschale wird im Rahmen von Fr. 20.-- bis 40.-- pro Bett und Jahr festgesetzt.

Art. 9

Die Beherberger sowie die Eigentümer oder Pächter von Campingplätzen besorgen den Einzug der Fremdentaxen von sämtlichen taxpflichtigen Personen und haften für die von den Gästen zu bezahlenden Fremdentaxen solidarisch.

Einzug

Ueber eingezogene oder eigene Taxen ist bis spätestens am 10. des folgenden Monats mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

Art. 10

Meldepflicht

Der Beherberger ist verpflichtet, seine Gäste mit dem amtlichen Formular der Gemeindekanzlei zu melden.

Die Benützer des Campingplatzes Ganda haben sich beim Platzwart an- und abzumelden.

Der Gemeindepolizei steht das Kontrollrecht zu.

Art. 11

Verwendung der Fremdentaxen

Die Fremdentaxengelder sind ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen und sportlichen Einrichtungen sowie kulturellen Veranstaltungen zu verwenden, die dem Gast oder Campingbenützer dienen.

Für Aufwendungen des Verkehrsvereins im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung können dem Verkehrsverein Beiträge aus den eingegangenen Fremdentaxen ausgerichtet werden.

Sie dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Bussen bis Fr. 50.-- kann die Gemeindeverwaltung, Abteilung Polizei, höhere Bussen nur der Gemeindevorstand aussprechen.

Bussverfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Art. 13

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 1981 in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde angenommen durch Beschluss der Gemein-
deversammlung vom 17. November 1980.

7206 Igis, 15. Dezember 1980

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Präsident: Chr. Brändli

Der Gemeindeschreiber: G. Lori